



PRÄMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S.566) in der z.z. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 12.04.2011 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Baugrenzen gem. §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

 Baugrenze
Außer durch die höchstzulässigen Maße der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtkonzeption der Umgebung einfügt und die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

Grünflächen gem. §9 Abs.1 Nr.15 BauGB

 Öffentliche Grünflächen
 Friedhof; hier sind innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zweckgebundene Anlagen zulässig.

Flächen für die Landwirtschaft gem. §9 Abs.1 Nr.18 BauGB

 Flächen für die Landwirtschaft
Erwerbsgärtnerei; hier sind innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Fläche Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonen sowie zweckgebundene Nebenanlagen zulässig. Treibhäuser und die dem Betrieb dienenden Nebenanlagen sind auch außerhalb dieser Fläche zulässig.

Sonstige Planzeichen

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs.7 BauGB

Übersicht



Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom Februar 2011. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Iserlohn, den 10.02.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Dodt
(Dodt)
Städt. Overm.-Rat

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 BauGB wurde den von der Änderung betroffenen Bürgern während einer öffentlichen Auslegung vom 14.02.2011 bis 25.02.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Iserlohn, den 04.03.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Pestl
(Olaf Pestl)
Ressortleiter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am 12.04.2011 als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 27.04.2011

Der Bürgermeister

gez. Ahrens
(Dr. Ahrens)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 10 BauGB am 25.05.2011 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Iserlohn, den 09.06.2011

Der Bürgermeister

gez. Ahrens
(Dr. Ahrens)

Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 117

Dortmunder Straße

3. Änderung

Maßstab 1:500

